

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Der Allterra Österreich GmbH, Ennser Straße 83, 4407 Steyr-Gleink

1. Geltung

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (Kunde) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenbedingungen auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- 1.5 Soweit es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, gelten diese Geschäftsbedingungen insoweit nicht, als sie zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
- 1.6 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Vertragsangebot eines Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss.
- 2.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

3. Preis

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro exklusive Steuern - insbesondere der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer - und öffentlichen Abgaben sowie exklusive der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

AGB AllTerra Österreich vom 6. Juli 2017

Firma
AllTerra Österreich
Gesellschaft m.b.H.

Anschrift
Ennser Strasse 83
A-4407 Steyr-Gleink

Telefon
+43 (0)7252 87165 0
Telefax
+43 (0)7252 87165 40
e-mail
office@allterra-oesterreich.at

Bankverbindung
Raiffeisenbank Region Steyr
IBAN: AT88341140000033443

Firmenbuchnummer
FN 35361 b
Landesgericht Steyr

Geschäftsführer
Juergen Kesper

Internet
www.allterra-oesterreich.at

UID-Nummer
ATU 20676409

Sitz
Steyr

4. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen
 - 4.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen sofort nach Rechnungserlag ohne Abzug fällig.
 - 4.2 Skontoabzüge sind nicht zulässig und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
 - 4.3 Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Verrechnungsschecks und Wechsel werden nicht akzeptiert. Bankübliche Nebenkosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
 - 4.4 Die Zurückbehaltung von Zahlungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder die Aufrechnung von Gegenforderungen, die nicht rechtskräftig festgestellt sind oder von uns nicht anerkannt werden, ist unzulässig.
 - 4.5 Im Fall des Zahlungsverzugs - auch mit Teilzahlungen - treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.
 - 4.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe einzufordern. Unser Unternehmen ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden, ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen.
5. Vertragsrücktritt
 - 5.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungen und Lieferungspflichten entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
 - 5.2 Für den Fall des Rücktritts sind wir bei Verschulden des Kunden wahlweise berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
 - 5.3 Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein- vom Vertrag zurück, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

6. Mahnspesen

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich für die Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahnkosten zu ersetzen. Insbesondere verpflichtet er sich, die Kosten eines allenfalls eingeschalteten Inkassoinstituts oder beauftragten Rechtsanwalts zu bezahlen.
- 6.2 Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,90 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen im Halbjahr einen Betrag von € 3,63 zu bezahlen.

7. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

- 7.1 Mit Übergabe der Ware vom Lager an den Kunden oder Transporteur geht die Gefahr für den Untergang der Ware auf den Kunden über, Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 7.2 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beinhalten die Verkaufspreise keine Kosten für Zustellung, Transport, Installation oder Einschulung. Es werden jedoch auf Wunsch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag in Rechnung gestellt.
- 7.3 Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine und -fristen bedarf der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit Zustellung der Auftragsbestätigung zu laufen.
- 7.4 Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.
- 7.5 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Umstände, sind wir für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung entbunden. Laufende Lieferfristen verlängern sich im angemessenen Umfang.
- 7.6 Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ersatzansprüche des Kunden sind, sofern uns lediglich fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt, ausgeschlossen.

7.7 Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug) sind wir berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen oder auf Kosten und Gefahr des Kunden, bei einem dazu befugten Gewerksmann einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Vor Inbetriebnahme der Ware hat der Kunde zu überprüfen, dass die vom Hersteller angegebenen Spezifikationen nicht überschritten werden.

8.2. Ferner verpflichtet sich der Kunde für die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften für den Betrieb der Ware (Laservorschriften etc.) Sorge zu tragen.

8.3. Außerdem verpflichtet sich der Kunde zur regelmäßigen Überprüfung, Wartung und Kontrolle der Ware entsprechend der Normen, Handbücher und Spezifikationen in sorgfältiger und genauer Weise.

9. Reparatur- und Installationsleistungen

Für Reparatur- und Installationsleistungen, die außerhalb der Gewährleistung erfolgen, gilt folgendes:

9.1 Die Lieferung/Übersendung einer defekten Ware an uns bzw. die Anforderung eines unserer Servicetechniker gilt als Auftragserteilung zur Überprüfung der notwendigen Reparaturannahmen auf Kosten des Kunden. Das Ergebnis der Überprüfung und die voraussichtlich durchzuführenden Arbeiten werden in einem Reparaturauftrag aufgenommen. Soweit nicht anderes vereinbart, sind wir beauftragt, die Ware nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden instand zu setzen.

9.2 Unsere zeitlichen Angaben hinsichtlich Beginn, Dauer und Beendigung der Arbeiten sowie Ersatzlieferungen sind nur dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden sind. Unsere Service-Techniker sind nicht vertretungsberechtigt.

9.3 Der Kunde muss alle zur Durchführung der Reparatur bzw. Installation notwendigen und zumutbaren Vorbereitungen treffen und uns bei der Durchführung nach Kräften unterstützen. Er ist insbesondere verpflichtet, uns seine Beobachtung betreffend den Defekt der Ware mitzuteilen und die Durchführung der Reparatur und Installationsleistungen ohne Unterbrechung zu ermöglichen.

AGB AllTerra Österreich vom 6. Juli 2017

Firma
AllTerra Österreich
Gesellschaft m.b.H.

Anschrift
Emmer Strasse 83
A-4407 Steyr-Gleink

Telefon
+43 (0)7252 87165 0
Telefax
+43 (0)7252 87165 40
e-mail
office@allterra-oesterreich.at

Bankverbindung
Raiffeisenbank Region Steyr
IBAN: AT88341140000033443

Firmenbuchnummer
FN 35361 b
Landesgericht Steyr

Geschäftsführer
Juergen Kesper

Internet
www.allterra-oesterreich.at

UID-Nummer
ATU 20676409

Sitz
Steyr

- 9.4 Sofern nicht ein Festpreis vereinbart worden ist, werden dem Kunden die Reparaturen und Installationen entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand aufgrund unserer zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Stundensätze und Preislisten berechnet. Wenn die Ware zur Durchführung der Reparatur in unsere Werkstätte gebracht werden muss, trägt der Kunde die Kosten und das Risiko des Hin- und Rücktransports.
- 9.5 Wir sind berechtigt, Dritte mit der Reparatur und Installation der Ware zu beauftragen.
10. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rückgabepflicht
- 10.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir in allen Fällen nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Kunde nur begehen, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Reparatur behebbar ist und Preisminderung für den Kunden nicht zumutbar ist.
- 10.2 Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten.
- 10.3 Gewährleistungsansprüche müssen, wenn es bewegliche Sachen betrifft, binnen eines Jahres ab Übergabe der Sache gerichtlich geltend gemacht werden.
- 10.4. Wird vom Kunden das Vorliegen eines Mangels behauptet, trifft ihn die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Dies gilt auch innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe der Ware.
- 10.5 Der Kunde hat im Sinne der §§ 377 ff UGB die Ware nach Übergabe bzw. Lieferung unverzüglich, längstens aber binnen sechs Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekanntzugeben. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.
- 10.6 Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ein darüber hinaus gehender besonderer Rücktritt des Kunden gemäß § 933b ABGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflichten wird ausgeschlossen.

1 1 . Schadenersatz

AGB AllTerra Österreich vom 6. Juli 2017

Firma
AllTerra Österreich
Gesellschaft m.b.H.

Anschrift
Emmsers Strasse 83
A-4407 Steyr-Gleink

Telefon
+43 (0)7252 87165 0
Telefax
+43 (0)7252 87165 40
e-mail
office@allterra-oesterreich.at

Bankverbindung
Raiffeisenbank Region Steyr
IBAN: AT88341140000033443

Firmenbuchnummer
FN 35361 b
Landesgericht Steyr

Geschäftsführer
Juergen Kesper

Internet
www.allterra-oesterreich.at

UID-Nummer
ATU 20676409

Sitz
Steyr

- 1 1.1 Sämtliche Schadenersatzansprüche sind im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 1 1.2 Der Schadenersatzanspruch verjährt, wenn er nicht binnen eines Jahres ab Kenntnis des Schadenseintritts gerichtlich geltend gemacht wird.
- 1 1.3 Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls muss er für verloren gegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängende Schäden selbst die Verantwortung zu tragen hat.

12. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 13.2 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 13.3 Ist der Kunde Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichen Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Ware nicht verfügen, insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen.
- 13.4 Der Kunde tritt uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Vorbehaltswaren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung dieser Waren zahlungshalber ab.
- 13.5 Der Kunde hat auf unser Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Postenliste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

- 13.6 Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen den Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns abgetreten.
- 13.7 Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.
- 13.8 Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung, und zwar nicht nur bei vorsätzlichem und/oder grob fahrlässigem Verhalten, sondern auch bei leichter Fahrlässigkeit und auch bei Zufall.
14. Zurückbehaltung
- Bei gerechtfertigten Reklamationen ist der Kunde - außer in Fällen der Rückabwicklung - nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.
15. Rechtswahl, Gerichtsstand
- 15.1 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit.
- 15.3 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist <las am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.
16. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht
- 16.1 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.
- 16.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- und Geschäftsadresse bekanntzugeben so lange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beidseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

16.3 Angebote oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält daran keine wie immer gewarteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

Allterra Österreich GmbH

gelesen und akzeptiert

AGB AllTerra Österreich vom 6. Juli 2017

Firma
AllTerra Österreich
Gesellschaft m.b.H.

Anschrift
Emser Strasse 83
A-4407 Steyr-Gleink

Telefon
+43 (0)7252 87165 0
Telefax
+43 (0)7252 87165 40
e-mail
office@allterra-oesterreich.at

Bankverbindung
Raiffeisenbank Region Steyr
IBAN: AT88341140000033443

Firmenbuchnummer
FN 35361 b
Landesgericht Steyr

Geschäftsführer
Juergen Kesper

Internet
www.allterra-oesterreich.at

UID-Nummer
ATU 20676409

Sitz
Steyr